



Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
Unterhaching mbH

HAUSORDNUNG

Sehr geehrter Wohnungsmieter,

die Hausordnung soll unseren Mietern ein ruhiges und friedliches Wohnen ermöglichen und dazu beitragen, die Wohnanlagen und Mietwohnungen mit den dazugehörigen Gemeinschaftsräumen und Grünanlagen zu erhalten.

Die einzelnen Bestimmungen der Hausordnung sind keine willkürlichen Vorschriften, sie haben sich im Laufe der Jahre aus den praktischen Erfahrungen des täglichen Lebens ergeben und als notwendig für ein gutes Zusammenleben aller Mieter erwiesen.

Wer die Hausordnung grob missachtet und Abmahnungen seitens der Hausverwaltung bzw. des Hausmeisters nicht befolgt, muss mit einer Kündigung seines Mietvertrages rechnen.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Bei reinen Streitigkeiten unter Hausbewohnern kann sich die GWU nicht einschalten. Nur wenn dadurch der Hausfrieden empfindlich und nachhaltig gestört werden sollte, wird die GWU als Vermieter eingreifen. Gerne verweisen wir hierzu auf die Regelungen in Ziffer 3 der Rubrik *„Das Zusammenleben und gute Nachbarschaft“*.

Wir sind überzeugt, dass es für Sie eine Selbstverständlichkeit ist, unsere Hausordnung zu beachten. Im Sinne eines angenehmen Wohnens innerhalb Ihrer Mietergemeinschaft, aber auch im Hinblick auf die gebotene Rücksichtnahme auf Ihre Nachbarn.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre GWU-Hausverwaltung

GWU Unterhaching, Rathausplatz 1, 82008 Unterhaching
Tel.: 089/6387919-0, E-Mail: info@gwu-unterhaching.de
Internet: www.gwu-unterhaching.de

INHALT:

I. Die Mietwohnung

1. Schlüssel, Schilder, Antennen
2. Heizen und Lüften
3. Balkone, Loggien und Fenster
4. Waschen und Trocknen
5. Müllbeseitigung
6. Vermeidung von Leitungswasserschäden, Absperrvorrichtungen

II. Die Wohnanlage

1. Reinigung und Sauberkeit
2. Gemeinschaftsanlagen
3. Grünanlagen, Kinderspielplätze, Wege Zufahrten
4. Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Kinderwagen usw.
5. Vogelfütterung

III. Das Zusammenleben und gute Nachbarschaft

1. Spielen von Kindern
2. Lärmvermeidung und Ruhe
3. Streit unter Nachbarn

IV. Zu Ihrer Sicherheit

1. Hauseingangs- und Kellertüren
2. Kinder im Aufzug
3. Grillen, Brandgefahr

V. Haftung

VI. Schlussbestimmungen

I. DIE MIETWOHNUNG

1. SCHLÜSSEL, SCHILDER, ANTENNEN

- 1.1 Der Mieter erhält bei Übergabe der Wohnung alle zur Mietsache gehörenden Schlüssel.
- 1.2 Er haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust (auch durch Dritte) sich ergebenden Schäden.
- 1.3 Schlösser und Sicherheitsvorrichtungen aller Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der GWU angebracht werden.
- 1.4 Ist der Mieter längere Zeit abwesend, so ist ein Mitbewohner des gleichen Hauses bzw. Wohnungsnachbar über die Abwesenheit und den Hinterlegungsort der Schlüssel im Haus zu unterrichten, damit in dringenden Fällen (z.B. Wasserschäden o.ä.) die Wohnung betreten werden kann.
- 1.5 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, alle zur Wohnung gehörenden Schlüssel, einschließlich der während der Mietzeit nachbestellten Schlüssel sowie Tiefgaragen-Handsender, an die Hausverwaltung zu übergeben. Wurden während der Mietzeit Schlüssel verloren, wird das Schloss – in Wohnungen mit Schließanlage – auf Kosten des ausziehenden Mieters ausgewechselt.
- 1.6 Die Namensschilder an den Wohnungstüren und Hausbriefkästen sowie die Klingelschilder werden von der GWU zu Lasten des Mieters einheitlich beschafft; die Anbringung von eigenen Namensschildern ist unzulässig.
- 1.7 Die Anbringung von Firmenschildern ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 1.8 Die Wohnungen sind an das Breitbandkabelnetz angeschlossen. Zusätzliche Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln, Kurzwellen- und CB-Sendeantennen dürfen daher vom Mieter nicht angebracht werden.
- 1.9 Zum Anschluss dürfen nur die hierfür bestimmten, bauseits vorhandenen Anschlussdosen Verwendung finden. Auskunft erteilt die Hausverwaltung. Änderungen bzw. Arbeiten an der Anlage, den Leitungen und den Anschlussdosen dürfen nur durch von der GWU beauftragte Vertragsfirmen ausgeführt werden.

2. HEIZEN UND LÜFTEN

Alle Mieter müssen ihre Wohnung zu jeder Jahreszeit ausreichend beheizen und belüften

- 2.1 Die Wohnung ist ausgiebig zu lüften. Auch bei kühler und feuchter Witterung ist durch gezielte Stoßlüftungen (5 bis 10 Minuten) die Wohnung mehrmals am Tag zu lüften.
Im Merkblatt „*Richtig Heizen und Lüften*“, welches jeder Mieter zusammen mit dem Mietvertrag erhalten hat, sind einige wichtige Hinweise zusammengestellt. Wir bitten diese zu beachten!
- 2.2 Es ist nicht gestattet, die Wohnung zum Treppenhaus hin zu lüften oder während der kalten Jahreszeit durch Kippstellung der Fenster eine Dauerlüftung zu erzeugen.
- 2.3 Treppenhausfenster dürfen grundsätzlich nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden.
- 2.3 Bei Eintritt von Kälte ist der Mieter verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutze gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen oder Sturm sind die Treppenhaus-, Waschhaus-, Keller- und Speicherfenster geschlossen zu halten.

Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in Waschküchen und Trockenräumen (Keller und Speicher) trifft in erster Linie den jeweiligen Benutzer. Er haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust (auch durch Dritte) sich ergebenden Schäden.

3. BALKONE, LOGGIEN UND FENSTER

- 3.1 Das Anbringen von Markisen, Außenjalousetten und jegliche Verkleidung von Balkonen/Loggien usw. sind nur im Einvernehmen mit der GWU gestattet.
- 3.2 Der Anstrich der Balkon- und Loggien-Innenseiten darf nur in dem von der GWU festgelegten Farbton erneuert werden. Es dürfen keine Dispersions- und Ölfarben verwendet werden.
- 3.3 Blumenkästen bzw. -töpfe müssen so angebracht sein, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Die Kästen sind an der Innenseite des Balkons anzubringen. Es dürfen keine unüblichen Abmessungen verwendet werden.
- 3.4 Durch das Reinigen der Balkone/Loggien und das Blumengießen dürfen andere Mieter nicht belästigt und die Haus- oder Balkonwand nicht verunreinigt werden.
- 3.5 Betten, Bettdecken, Tücher, Staubbesen, Besen, Läufer und dgl. dürfen auf Balkonen/Loggien sowie aus den Fenstern nicht gereinigt, ausgeschüttelt, ausgeklopft oder sichtbar aufgehängt werden.
- 3.6 Es darf grundsätzlich nichts aus Fenstern oder Balkonen geworfen werden.
- 3.7 Auf Balkonen oder Loggien darf Wäsche nur so getrocknet werden, dass sie von außen nicht sichtbar ist. Das Aufhängen von Wäsche an und vor den Fenstern ist untersagt.

4. WASCHEN UND TROCKNEN

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sollen Waschmaschinen in der Wohnung nicht benutzt werden

- 4.1 Die Aufstellung von privaten Waschmaschinen und/oder Wäschetrocknern in der Wohnung bedarf keiner Genehmigung durch die GWU, jedoch muss der Wasseranschluss der Waschmaschine fachkundig vorgenommen werden.
- 4.2 Die GWU lässt, soweit ein Bedarf vorhanden ist, auch Wasch- und einen Trockenautomaten aufstellen. Die Benutzung erfolgt gegen Gebühr. Kindern ist der Aufenthalt in den Räumen der maschinellen Waschanlagen verboten.
- 4.3 Zum Wäschetrocknen sind die dafür bestimmten Trockenräume und die dazugehörigen Vorrichtungen zu benützen. Waschräume, Trockenräume sind nach Benützung zu reinigen. In den Wasch- und Trockenräumen dürfen nur Stand-Wäschetrockner aufgestellt werden. Das Abstellen anderer Gegenstände in diesen Räumen ist strikt untersagt.
Das Aufhängen von Wäsche im Freien ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet; Wäscheleinen, Stand-Wäschetrockner und Wäschespinnen sind nach Abnahme der Wäsche zu entfernen.
Für Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

5. MÜLLBESEITIGUNG

Müll, Küchenabfälle und dergleichen sind nur in die dazu bestimmten Mülltonnen zu leeren!

- 5.1 Sperrige Gegenstände (z. B. Großverpackungen aus Pappe) müssen erst zerkleinert werden, bevor sie entsorgt werden.
- 5.2 Abfälle und sonstige Gegenstände dürfen nicht neben den Mülltonnen oder im Freien abgestellt werden. Der Mülltonnenplatz bzw. die Mülltonnenhäuschen sind sauber zu halten.
- 5.3 Abfalleimer/-beutel dürfen nicht im Treppenhaus oder außerhalb der Wohnung abgestellt werden.
- 5.4 Die Vorschriften der gemeindlichen Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Unterhaching anfallenden Abfälle hinsichtlich Mülltrennung sind zu beachten.

6. VERMEIDUNG VON LEITUNGSWASSERSCHÄDEN, ABSPERRVORRICHTUNGEN

- 6.1 Abfälle jeglicher Art, Schmutz und Unrat, sperrige Gegenstände, schwer bzw. unlösliche Substanzen, zähflüssige Substanzen (z. B. Frittier-/Speisefette, Speiseöle, Hygieneartikel, Babywindeln usw.) dürfen nicht in Abflussbecken oder Toiletten geschüttet oder darin entsorgt werden. Verursacher haften für alle sich aus einer Verstopfung ergebenden Schäden, auch gegenüber Dritten.
- 6.2 Wasser- und sonstige Absperrvorrichtungen sowie Hauptsicherungen müssen, sofern sie in mietereigenen Räumen liegen, jederzeit zugänglich sein.

II. DIE WOHNANLAGE

1. REINIGUNG UND SAUBERKEIT

- 1.1 Die Treppenhaus-, Keller- und Speicherreinigung erfolgt gegen Ersatz der Selbstkosten durch Beauftragte der GWU. Grobe Verunreinigungen, insbesondere bei Malerarbeiten usw. sind in jedem Fall vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- 1.2 Das Auflegen von Fußabstreifern vor Wohnungseingangstüren ist Sache des Mieters.
- 1.3 Die Wohnungseingangstüre einschließlich Türstock sowie die Fenster des Kellerabteils hat jeder Mieter selbst zu reinigen und sauber zu halten.

2. GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WASSER- UND STROMVERBRAUCH

- 2.1 Jeder Mieter ist verpflichtet, die gemeinsam benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen.
- 2.2 Der Mieter muss Schäden an Haus, Wohnung und Gemeinschaftsanlagen samt allen technischen Einrichtungen unverzüglich der GWU melden.
- 2.3 Die in der Wohnung befindlichen Einrichtungsgegenstände (Waschbecken usw.) sind pfleglich zu behandeln.
- 2.4 Jeder unnütze Verbrauch von Wasser in Wohnung und Haus sowie von Strom in den gemeinsam benutzten Gebäudeteilen geht zu Lasten der Hausgemeinschaft und ist daher zu vermeiden (Dauerlicht usw.). Der Anschluss einer zusätzlichen Kellerbeleuchtung und/oder -steckdose ist nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter nur gestattet, wenn die Arbeiten durch einen Fachmann ausgeführt und der Stromverbrauch über den mietereigenen Zähler erfolgt.

3. GRÜNANLAGEN, KINDERSPIELPLÄTZE, WEGE UND ZUFAHRTEN

- 3.1 Grünanlagen, Bäume, Sträucher, Beete usw. werden von der GWU angelegt und unterhalten. Sie sollen allen Mietern dienen. In den Mietergärten sind die Innenseiten der Hecken vom Mieter zu unterhalten und zu schneiden. Zur Schonung der gärtnerischen Anlage ist untersagt:
 - a) das Fahren mit Fahrrädern und Krafträdern auf Rasenflächen und Hofwegen,
 - b) das Fußballspielen sowie Ballspiele (ausgenommen Spiele mit Weich- bzw. Schaumstoffbällen),
 - c) das Turnen an Geländern usw.
- 3.2 Sandspielplätze dürfen nur von Kleinkindern und nur bis 19.00 Uhr benutzt werden. Soweit größere Rasenflächen für die Benützung als Liege- und Spielwiese freigegeben sind, gelten im Interesse unserer ruhebedürftigen Mieter folgende Benutzungszeiten:

Von April bis Oktober
jeweils an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr,
sowie an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Ruhezeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr sind unbedingt zu beachten. Eltern und Erziehungsberechtigte haben ihre Kinder entsprechend anzuhalten. Haustiere dürfen sich nicht auf Kinderspielplätzen, insbesondere auf Sandspielplätzen aufhalten.

- 3.3 Kraftfahrzeuge dürfen, wenn nicht besondere Plätze hierfür vorgesehen oder im Einzelfall zugewiesen sind, in und vor Einfahrten, auf Hofwegen sowie Wohn- und Garagenhöfen nicht geparkt werden.
- 3.3 Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen, falls vorhanden gestattet. Das Reparieren von Kraftfahrzeugen, auch der Ölwechsel, im Bereich der Wohnanlage, insbesondere auf Außenparkplätzen und Tiefgaragenstellplätzen, ist strikt untersagt.
- 3.4 Die GWU übernimmt für den Fall des Abhandenkommens oder einer Beschädigung von abgestellten Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, auch auf vermieteten Tiefgaragenstellplätzen, keine Haftung.

4. ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN, FAHRRÄDERN, KINDERWAGEN USW.

- 4.1 Der Nutzer eines Parkplatzes (einschließlich Tiefgaragenstellplatz) ist verpflichtet, für die Dauer der Nutzung den Platz auf seine Kosten zu säubern und verkehrssicher zu halten.
- 4.2 Andere Gegenstände als sein Kraftfahrzeug darf der Nutzer auf dem Tiefgaragenstellplatz grundsätzlich nicht lagern. Auf die Information zur Tiefgaragennutzung der Freiwilligen Feuerwehr Unterhaching (**Anlage**) wird verwiesen.
- 4.3 Die GWU übernimmt keine Gewähr für die Freihaltung des überlassenen Platzes, tritt jedoch hiermit an den Nutzer alle Rechte ab, für die Freihaltung bzw. Freimachung selbst zu sorgen. Hierdurch anfallende Kosten gehen nicht zu Lasten der GWU.
- 4.4 Fahrräder (auch Kinderfahrräder) sowie Kinderwagen und andere Gegenstände dürfen in den eigenen Kellerräumen oder in etwa vorhandenen Fahrradräumen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrrädern und Tretrollern in den Treppenhäusern ist strikt verboten.
- 4.5 Das Abstellen von Krafträdern auf Gehwegen, in Kellergängen und -abteilen sowie in Fahrradkellern ist nicht zulässig.

5. VOGELFÜTTERUNG

Vögel dürfen innerhalb der Wohnanlagen nicht gefüttert werden!

- 5.1 Tauben, Möwen, Raben usw. verunreinigen Dachrinnen, Abfallrohre, Hausfassaden, Balkone und Fensterbretter. Um die Wohnanlagen sauber zu halten, dürfen diese Vögel innerhalb der Wohnanlage nicht gefüttert werden.
- 5.2 Von November bis einschließlich Februar dürfen Vogelhäuschen zur Fütterung von Singvögeln aufgestellt werden. In den übrigen Monaten müssen die Häuschen entfernt werden.

III. DAS ZUSAMMENLEBEN UND GUTE NACHBARSCHAFT

1. SPIELEN VON KINDERN

Kinder brauchen für ihre gesunde Entwicklung genügend Spiel- und Bewegungsräume.

- 1.1 Auf Wiesen und Plätzen dürfen Decken ausgebreitet werden. Büsche und Bäume dürfen zum Versteckspiel genutzt werden. Ballspiele mit Weich- und Schaumstoffbällen sind erlaubt. Kinder dürfen Fahrräder mit Stützrädern, Laufräder, Dreiräder, Roller und ähnliches benutzen.
- 1.2 **Kinderlärm ist ein kindliches Ausdrucksmittel, das zum täglichen Leben gehört.** Wenn Kinder Lärm machen, ist das keinesfalls ein Abmahnungs- oder Kündigungsgrund.
- 1.3 Wie die Erwachsenen dürfen natürlich auch Kinder Gäste zum Spielen einladen und mitbringen.
- 1.4 Wiesen, Plätze, Wege, Kinderspielplätze sowie dort insbesondere die Sandspielkästen sind keine Hunde- oder Katzentouilletten. Hunde- und Katzenkot stellen eine Gesundheitsgefährdung da. Hunde- und Katzenkot müssen sofort vom Tierhalter entfernt werden.

2. LÄRMVERMEIDUNG UND RUHE

Jedes ruhestörende Geräusch ist tunlichst zu vermeiden!

- 2.1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten oder sonstige lärmende Tätigkeiten dürfen von Montag bis Samstag nur zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Ziffer 2.2 nichts anderes bestimmt ist. An Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
- 2.2 Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen von Montag bis Samstag nur zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.

Definition: Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, Sägen oder Bohren, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien, Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren und von den in Ziffer 2.2 genannten Gerätschaften.

- 2.3 Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (auch Fernsehgeräte) ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere Hausbewohner nicht erheblich belästigt werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden. Die GWU behält sich vor, für die Benutzung besonders lautstarker Instrumente eine weitere zeitliche Beschränkung im Einzelfall festzulegen.
- 2.4 Unterhaltungen und gesellige Vergnügungen (Feiern, Partys usw.) in den Wohnungen und auf Balkonen/Loggien sind so zu führen, dass die übrigen Hausbewohner in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden. Das Baden ist wegen der damit verbundenen Geräuschbelastung in der Zeit 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr möglichst zu unterlassen.
- 2.5 Ist ein Hausbewohner schwer erkrankt, sollte die gesamte Hausgemeinschaft besondere Rücksichtnahme walten lassen.
- 2.6 Im Übrigen wird auf die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Gemeinde Unterhaching in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

3. STREIT UNTER NACHBARN

Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz gegenüber den Nachbarn!

- 3.1 Streitigkeiten unter Nachbarn wegen der Einhaltung der Hausordnung sind nicht immer vermeidbar, sind aber durch Gesprächsbereitschaft und das Aufeinander zugehen der Beteiligten lösbar.
- 3.2 Sollte es einmal zum Streit kommen, klären Sie dies bitte möglichst ruhig und mit dem entsprechenden Respekt vor dem Nachbarn. Und wenn dies nicht helfen sollte, so können Sie sich immer noch an die GWU-Hausverwaltung wenden.
- 3.3 Meinungsverschiedenheiten sind ausschließlich zwischen Erwachsenen zu klären. Bei Streitigkeiten dürfen keinesfalls Erwachsene Kinder unter Druck setzen.

IV. ZU IHRER SICHERHEIT

1. HAUSEINGANGS- UND KELLERTÜREN

Hauseingangs- und Kellertüren sind stets geschlossen zu halten, damit keine unbefugten Personen das Haus betreten.

2. KINDER IM AUFZUG

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Aufzug nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.

3. GRILLEN VERBOTEN

Das Grillen in den (allgemeinen) Grün- und Außenanlagen ist verboten. Das gelegentliche Grillen in der Sommerzeit mit Gas- oder Elektrogrills auf den Balkonen, den Loggien oder Terrassen bzw. in den Mietergärten wird grundsätzlich geduldet, sofern der Nachbar/die Nachbarn durch das Grillen nicht wesentlich beeinträchtigt wird/werden. Das Grillen mit Holzkohle ist strikt verboten.

4. BRANDGEFAHR

4.1 Im Interesse der Sicherheit innerhalb des Hauses und aufgrund der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz ist in der Tiefgarage und den Gemeinschaftsräumen, wie Speicher, Waschraum, Trockenraum, Fahrrad- und Kinderwagenraum, in Kellerfluren, in Treppenhäusern und in Aufzügen (soweit vorhanden) sowie in den Kellern und Kellerabteilen der Mieter das Rauchen und das Benutzen von offenem Licht (z. B. Kerzen, Zündhölzer, Gaskocher und andere Kleingeräte mit offener Flamme) und glühenden Materialien strikt untersagt. Dies gilt auch für Brennstoffvorräte aller Art, leicht brennbare bzw. geruchsbelästigende oder explosive Stoffe sowie feuergefährliche Gegenstände, die grundsätzlich weder in der Wohnung noch in Keller- oder sonstigen Gemeinschaftsräumen aufbewahrt oder verwendet werden dürfen.

4.2 Im Treppenhaus, auf Vorplätzen und Podesten, in Kellergängen und in den Zählerräumen dürfen aus Gründen des Brandschutzes, aber auch wegen der Unfallgefahr keinerlei Gegenstände abgestellt werden. Dies gilt auch für Schuhe, es sei denn es ist schlechtes Wetter (Regen oder Schnee) und die Schuhe müssen abtrocknen. In diesem Fall dürfen die Schuhe vor der Wohnungstür auf dem Fußabstreifer vorübergehend abgestellt werden.

4.3 Keller und Speicher dürfen nicht mit offenem Licht (z. B. brennender Kerze) betreten werden.

4.4 Die Kellertrennwände und Fenster der Kellerabteile dürfen nicht verdeckt werden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen von der Hausverwaltung die Zustimmung zur Verkleidung erteilt werden.

4.5 Rauchwarnmelder dienen der eigenen Sicherheit und der Sicherheit der Hausgemeinschaft. Beachten Sie daher unbedingt die Bedienungsanleitung sowie das Schreiben der Hausverwaltung bezüglich der Pflege und Wartung der Rauchwarnmelder

V. HAFTUNG

Für alle aus der Nichteinhaltung vorstehender Hausordnung sich ergebenden Schäden bzw. Schadenersatzforderungen – auch gegenüber Dritten – haftet der Mieter.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Hausordnung, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages ist, tritt am **01. September 2017** in Kraft. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

Unterhaching, den 15. August 2017